

# Kindesschutzmassnahmen nach KESG, KFSG und SHG sowie Kostenbeteiligung / Elternbeitrag

## Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

### Version/Datum

13.10.2022

### Genehmigung durch Vorstand BKSE:

31.10.2022

**31.10.2022: Das Stichwort wird aufgrund der laufenden kantonalen Klärung weiter überarbeitet. Konsultieren Sie bitte im Zweifelsfall die zuständigen Stellen des Kantons.**

### Zusammenfassung

Ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen dienen dem Schutz von gefährdeten Kindern und werden entweder einvernehmlich mit den Erziehungsberechtigten beschlossen oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet.

Bei Kindesschutzmassnahmen, welche durch die KESB angeordnet werden, erfolgt die Vorfinanzierung durch die KESB. Die einvernehmlichen Kindesschutzmassnahmen sind grösstenteils im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) geregelt und werden durch das Kantonale Jugendamt des Kantons Bern (KJA) vorfinanziert. Bei einvernehmlichen Kindesschutzmassnahmen, welche nicht im Leistungskatalog des KFSG enthalten sind, erfolgt die Vorfinanzierung durch die wirtschaftliche Hilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV).

Die Eltern haben, soweit es ihnen möglich ist, für den Unterhalt ihrer Kinder sowie für die Kosten von Erziehung, Gewährleistung der Betreuung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen aufzukommen. Sie haben sich deshalb im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten dieser Massnahmen zu beteiligen.

### Rechtliche Grundlagen

Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Übereinkommen), SR 0.211.213.01

Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Haager Übereinkommen), SR 0.211.213.02

Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen), SR 0.275.12 Art. 276 ff. und Art. 13c SchlT Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das internationale Privatrecht (IPRG), SR 291

Bundesgesetz vom 24.06.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), SR 851.1

Art. 3, 5, 6 und 11 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG), BSG 152.04

Art. 4 Abs. 1 Bst. e Gesetz vom 06.02.1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, BSG 213.22

Art. 40 ff. Gesetz vom 01.02.2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), BSG 213.316

Art. 10a Verordnung vom 24.10.2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV), BSG 213.316.1

Art. 3 Abs. 1 Bst. o Verordnung vom 19.09.2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV), BSG 213.318

Gesetz vom 03.12.2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), BSG 213.319

Verordnung vom 30.06.2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV), BSG 213.319.1

Art. 37 und 38 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

SKOS D.4.2

BGE 143 III 177

Entscheid Obergericht Bern ZK 19 38 vom 13.8.2019

Entscheid Obergericht Bern ZK 19 380 vom 17.12.2019

BGE 148 III 296

BGE 148 III 353

## **Materielle Regelung**

### **1. Grundsätze**

Kindesschutzmassnahmen dienen dem Schutz von gefährdeten Kindern. Sie finden Anwendung, wenn ein individueller Förder- und Schutzbedarf besteht und die fachlich indizierten Leistungen nicht von den Familien selbst erbracht werden können. Die Kindesschutzmassnahmen werden entweder behördlich angeordnet oder im Einvernehmen mit den Eltern beschlossen. Die Eltern beteiligen sich, soweit sie dazu in der Lage sind, im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht an den Massnahmekosten.

### **2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von *behördlich angeordneten Massnahmen* im Rahmen des *KESG* richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.

Im *einvernehmlichen Bereich* richtet sich die Zuständigkeit nach dem Unterstützungswohnsitz gemäss *SHG*, welches auf das *ZUG* verweist (vgl. auch Stichwort «Unterstützungswohnsitz», Ziffer 5.6).

Das *KFSG* definiert keine Zuständigkeit, sondern regelt den Zugang zu den Leistungen resp. deren Finanzierung (Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern haben grundsätzlich Zugang zur Vorfinanzierung des Kantons).

Im *interkantonalen Bereich* richtet sich die Zuständigkeit nach dem *ZUG*. Für Finanzierungsfragen ist die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (*IVSE*) relevant (vgl. Stichwort «Unterstützungswohnsitz», Ziffer 6).

### **3. Arten von Kindesschutzmassnahmen**

#### **3.1 Behördlich angeordnete Massnahmen**

Die KESB ist frei in der Wahl der Kindesschutzmassnahmen und kann auch Massnahmen ausserhalb des *KFSG* anordnen.

#### **3.2 Leistungskatalog gemäss *KFSG***

Der Leistungskatalog, definiert in Art. 2 und 3 *KFSV*, umfasst, mit wenigen Ausnahmen, die Kindesschutzmassnahmen ausserhalb des präventiven Bereiches (familienergänzende Betreuung etc.):

Stationäre Leistungen:

- längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- befristete Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- Unterbringung in einem geschlossenen oder halbgeschlossenen Rahmen,
- Unterbringung mit intensiver Begleitung,
- Unterbringung von Kindern mit Behinderungen,
- Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohem Betreuungsbedarf (KaB-Leistung),
- Begleitung in einer Eltern-Kind-Einrichtung,
- Unterbringung in einer Pflegefamilie

Ambulante Leistungen:

- Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung,
- Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts,
- sozialpädagogische Familienbegleitung,
- Intensivbegleitung in der Familie,
- sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen in der Familienpflege,
- sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen in der Familienpflege,
- sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Familienpflege,
- Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung,
- Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien.

Neben Minderjährigen können Volljährige längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs KFSG-Leistungen beziehen:

- a. im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vorher beanspruchten Leistung, oder
- b. zur Unterstützung des Übergangs in die Selbständigkeit nach Abschluss einer stationären Leistung.

### 3.3 Einvernehmliche Massnahmen ausserhalb des KFSG

Auch im einvernehmlichen Kinderschutz gibt es vereinzelt Massnahmen, welche nicht im Leistungskatalog enthalten sind. Dazu gehören Jugendcoaching, Tagesstrukturen zur beruflichen Integration, nicht aus einem stationären Aufenthalt resultierende begleitete Wohnformen etc.

## 4. Vorfinanzierung und Kostenbeteiligung / Elternbeitrag

Werden Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton (KESB oder KJA) oder den Sozialdienst vorfinanziert, ist eine Kostenbeteiligung bzw. ein Elternbeitrag der Eltern zu prüfen. Die Eltern müssen, gestützt auf ihre Unterhaltspflicht nach Art. 276 ZGB, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für den Unterhalt des minderjährigen oder volljährigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindes aufkommen. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten von Erziehung, Gewährleistung der Betreuung, Ausbildung, Kinderschutzmassnahmen, Fremdplatzierungen und ambulante Massnahmen. Die unterhaltspflichtigen Eltern leisten einen Beitrag an die Massnahmekosten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

### 4.1 für behördlich angeordnete Massnahmen

Die Kosten für durch die KESB behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahmen werden durch den Kanton vorfinanziert. Die KESB beauftragt den Sozialdienst mit der Abklärung der Kostenbeteiligung. Diese berechnet sich nach den Bestimmungen von KFSG und KFSV (vgl. Ziffer 4.2 nachfolgend). Der Sozialdienst inkassiert die mit Vereinbarung oder Urteil festgesetzte Kostenbeteiligung.

### 4.2 nach KFSG

Im einvernehmlichen Bereich werden die Kinderschutzmassnahmen nach KFSG durch den Kanton (KJA) vorfinanziert. Der Sozialdienst führt die Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG mit Hilfe des Excelexportdokuments «Rechner Kostenbeteiligung» durch. Die KESB und das KJA publizieren eine Liste mit häufigen Fragen (FAQ) und beantworten Fragen zur Kostenbeteiligung via Hauptnummer 031 633 76 33 oder [vorfianzierung-kja@be.ch](mailto:vorfianzierung-kja@be.ch). Das KJA inkassiert die mit Vereinbarung oder Urteil festgesetzte Kostenbeteiligung.

Es wird keine Berechnung der Kostenbeteiligung vorgenommen, wenn die Eltern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen.

Das *massgebende Einkommen* setzt sich wie folgt zusammen:

- Nettoeinkommen gemäss letzter gültiger Steuerveranlagung (bei quellensteuerpflichtigen Personen, Nettoeinkommen vor Abzug der Quellensteuer)
- Familienzulagen,
- Renten der AHV / IV Eltern und Kinder
- Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge,
- Einkommen aus Vermögen,
- Unterhaltsleistungen,
- Übrige Einkünfte, wie Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen),

Folgende *Abzüge* können – soweit steuerlich abzugsberechtigt und bei Selbständigerwerbenden nicht bereits im steuerbaren Erfolg eingerechnet – beim massgebenden Einkommen vorgenommen werden:

- geleistete Unterhaltsbeiträge, gemäss Unterhaltstitel
- Kinderdrittbetreuungskosten,
- Versicherungsbeiträge
- Krankheits- und Unfallkosten
- Für jedes unterhaltsbedürftige Kind im eigenen Haushalt CHF 5000 (auch bei platzierten Kindern). Bei alternierender Obhut können beide Elternteile den Abzug geltend machen. Steht einem Elternteil bloss ein Besuchsrecht zu, kann er den Abzug ebenfalls geltend machen (vorausgesetzt, das Kind übernachtet bei ihm).

Die Berechnung der Kostenbeteiligung nach KFSG ist in jedem Fall bei beiden Elternteilen resp. Haushaltseinheiten vorzunehmen – auch wenn bereits eine Unterhaltsregelung besteht. Die *Haushaltseinheit* umfasst:

- Ehegatte bzw. Ehegattin
- eingetragener Partner bzw. eingetragene Partnerin
- Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft (mind. 2 Jahre oder gemeinsame Kinder)
- minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren

Pro Haushaltseinheit wird eine Kostenbeteiligung berechnet unabhängig davon, wie viele Kinder eine Leistung nach KFSG in Anspruch nehmen. Die effektive Kostenbeteiligung gestaltet sich nach der Tabelle im Anhang 4 der KSFV.

Minderjährige oder volljährige Personen bis zum 25. Lebensjahr (vgl. Art. 3 KFSG) mit *eigenem steuerbarem Einkommen oder Vermögen* beteiligen sich ab einem massgebenden Jahreseinkommen von CHF 10'000 an den Leistungen (Anhang 3 KSFV). Für minderjährige Personen besteht keine Pflicht zur Kostenbeteiligung an ambulanten Leistungen.

Werden Massnahmen nach KFSG über die *Volljährigkeit* hinaus gewährt (vgl. Ziff. 3.2 oben) und befindet sich die von der Massnahme betroffene Person nicht in einer Ausbildung, ist keine Kostenbeteiligung der Eltern geschuldet.

Eine *Neuberechnung* findet statt, sofern sich die Einkommenssituation um +/- 10 Prozent verändert hat. Die beteiligungspflichtigen Personen müssen massgebende Veränderungen melden.

Wenn das Kind *Ergänzungsleistungen (EL)* bezieht, ist zu beachten, dass die Unterbringungskosten nur bei behördlich angeordneten Massnahmen in der EL-Berechnung als Auslagen anerkannt werden, nicht aber bei einvernehmlichen Massnahmen. Dies hat Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeteiligung (vgl. dazu Arbeitshilfe AIS [LINK], Ziffer 3).

#### 4.3 einvernehmliche Massnahmen ausserhalb des KFSG

Nicht im Leistungskatalog des KFSG enthaltene Massnahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes werden durch den Sozialdienst nach SHG/SHV vorfinanziert. Die Massnahmen müssen notwendig, bedarfsgerecht, verhältnismässig und kostengünstig sein. Die Unterhaltspflicht resp. der Elternbeitrag richtet sich nach den Vorgaben der SKOS (D.4.2). Der Sozialdienst berechnet und inkassiert die Elternbeiträge. (Link Berechnungstool Elternbeiträge (Version September 2022).

Ergibt der errechnete monatliche Elternbeitrag Fr. 50.- und weniger, kann auf dessen Einforderung verzichtet werden. Die für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen (z.B. Familienzulagen, IV-Kinderrenten etc.) werden bei Unterbringungen grundsätzlich vollumfänglich eingefordert, sofern es nicht Gründe gibt, welche dagegensprechen (Bedürftigkeit der Eltern, finanzielles Engagement der Eltern für die Kinder etc.).

## 5. Vorgehen

### 5.1 behördlich angeordnete Massnahmen

1. Nach der Beauftragung mit der Abklärung der Kostenbeteiligung durch die KESB fordert der Sozialdienst zunächst schriftlich bei den Eltern die Berechnungsgrundlagen ein und nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit der KESB. Können die für die Berechnung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden, kann sie der Sozialdienst direkt bei den Steuerbehörden einholen.
2. Der Sozialdienst erläutert den Eltern die Berechnung der Kostenbeteiligung und versucht, eine Vereinbarung abzuschliessen und unterzeichnen zu lassen. Die Kostenbeteiligung ist rückwirkend mindestens ab Unterstützungsbeginn zu vereinbaren. Die Berechnung ist periodisch neu vorzunehmen. Nach der Unterzeichnung wird die Vereinbarung von der KESB genehmigt.
3. Kann keine Einigung erzielt werden, reicht der Sozialdienst die Berechnungsgrundlagen mit einem Vorschlag bei der KESB ein. Die KESB kann den Unterhalt ebenfalls vor der Schlichtungsbehörde bzw. – nach erfolglosem Schlichtungsversuch – vor dem Regionalgericht einfordern.
4. Der Sozialdienst inkassiert die mit Vereinbarung oder Urteil festgesetzte Kostenbeteiligung.

### 5.2 einvernehmliche Massnahmen nach KFSG

1. Die Sozialdienste der Gemeinden (kommunale Dienste) gelten gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a KFSG als Leistungsbesteller. Sie beantragen via Dabawallah (oder Formular «Antrag auf Kostengutsprache für die stationäre Unterbringung und / oder ambulante KFSG-Leistung») die entsprechenden Massnahmen beim KJA. Im Rahmen des Antrages (oder zeitnah) berechnet der Sozialdienst die Kostenbeteiligung nach KFSG.
2. Der Sozialdienst fordert schriftlich bei den Eltern die Berechnungsgrundlagen ein. Können die für die Berechnung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden, kann sie der Sozialdienst direkt bei der Steuerbehörde einholen.
3. Der Sozialdienst erläutert den Eltern die Berechnung der Kostenbeteiligung und versucht, eine Vereinbarung abzuschliessen und unterzeichnen zu lassen. Die Kostenbeteiligung ist rückwirkend mindestens ab Unterstützungsbeginn zu vereinbaren. Die Berechnung ist periodisch neu vorzunehmen.
4. Kommt eine Vereinbarung zustande, reicht der Sozialdienst die unterschriebene Vereinbarung (mit Berechnung) dem KJA ein. Die Berechnung wird durch das KJA bestätigt.
5. Besteht keine Verhandlungsbereitschaft der Eltern, belegt und dokumentiert der Sozialdienst dies gegenüber dem KJA. Das KJA fordert die Kostenbeteiligung auf dem zivilen Klageweg ein. Das KJA inkassiert die mit Vereinbarung oder Urteil festgelegte Kostenbeteiligung

### 5.3. einvernehmliche Massnahmen nach SHG/SHV

Kommt es bei einvernehmlichen Massnahmen ausserhalb des KFSG, welche der Sozialdienst vorfinanziert, zu keiner Einigung mit den Eltern, müssen die Elternbeiträge gerichtlich geltend gemacht werden. Zum gerichtlichen Verfahren vgl. das Stichwort «Kindesunterhalt (inkl. Volljährige in Ausbildung)».

1. Der Sozialdienst fordert schriftlich bei den Eltern die Berechnungsgrundlagen ein.
2. Der Sozialdienst erläutert den Eltern die Berechnung des Elternbeitrages und versucht, eine Vereinbarung abzuschliessen und unterzeichnen zu lassen. Die Elternbeiträge sind rückwirkend mindestens ab Unterstützungsbeginn zu vereinbaren. Die Berechnung ist periodisch (jährlich) neu vorzunehmen.
3. Kommt eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht zustande, müssen diese auf dem Klageweg geltend gemacht werden. Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung scheint der Sozialdienst nicht mehr aktivlegitimiert zu sein, um vorfinanzierte und auf ihn subrogierte Elternbeiträge gerichtlich einzufordern. Das genaue Vorgehen ist noch in Klärung beim Kanton.

Für die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Volljährigenunterhalts vgl. das Stichwort «Kindesunterhalt (inkl. Volljährige in Ausbildung)».

## **6. Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsleistungen**

Ist das Kind im Rahmen einer Kindeschutzmassnahme dauerhaft fremdplatziert und finanziert der Kanton oder der Sozialdienst die Kosten vor, werden die Unterhaltsbeiträge nicht bevorschusst bzw. wird die Bevorschussung eingestellt und das Inkasso eröffnet. Bei kurzen, bloss vorübergehenden Fremdplatzierungen wird die Bevorschussung hingegen weitergeführt.

## **7. Nebenkosten**

Die Nebenkosten (nicht in den Unterbringungskosten enthaltene Zusatzkosten wie Taschengeld, Verkehrsauslagen und Freizeitkosten) sind bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern immer durch den Sozialdienst zu finanzieren; unabhängig davon, ob die Massnahme behördlich angeordnet ist oder nicht (vgl. dazu Stichwort «Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege»).

## **8. Datenschutz**

Der Sozialdienst ist gesetzlich verpflichtet, die Kostenbeteiligung bzw. den Elternbeitrag geltend zu machen. Er ist daher berechtigt, Angaben über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der unterstützten Person an die Eltern weiterzugeben, soweit dies der Geltendmachung oder Einforderung der Kostenbeteiligung bzw. des Elternbeitrags dient. Eine Amtsgeheimnisentbindung ist nur erforderlich, wenn die Kostenbeteiligung bzw. der Elternbeitrag vor Gericht eingefordert werden muss.

## **9. Weiterführende Informationen**

Linksammlung des AIS (<https://www.kja.dij.be.ch/de/start/foerder--und-schutzleistungen/informationen-fuer-leistungsbestellende-und-leistungserbringende.html>)

## **10. Siehe auch:**

- Alimentenbevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen
- Aus- und Weiterbildung
- Auskünfte / Schweigepflicht
- Gemeinsame elterliche Sorge
- Kindesunterhalt
- Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege
- Unterstützungswohnsitz
- Verwandtenunterstützung